

Beschluss vom 7. April 2026

**Kleine Anfrage 2025/41**

**betreffend «Umgang mit anonymen politischen Gruppierungen und deren Einfluss auf laufende Verfahren»**

Mit einer Kleinen Anfrage vom 24. November 2025 nimmt Kantonsrat Walter Hotz Bezug auf die medialen Auftritte des anonym agierenden Kollektivs «Gerechtigkeit Schaffhausen» im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Rundschau von SRF zum Fall Fabienne W. Er hält fest, dass diese Gruppierung ohne demokratische Legitimation, ohne Verantwortliche und ohne Offenlegung der handelnden Personen insbesondere über Medienberichte eine erhebliche öffentliche Wirkung entfaltet habe. Er erkundigt sich deshalb, wie der Staat und die Öffentlichkeit mit solchen anonymen politischen Akteuren umgehen soll und wie verhindert werden kann, dass diese die Gewaltenteilung in laufenden Verfahren durchbrechen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Auslöser der Ereignisse, die Gegenstand der Kleinen Anfrage von Kantonsrat Walter Hotz sind, bildet die Berichterstattung der Rundschau von SRF vom 22. Mai 2024 über laufende Strafuntersuchungen im Fall Fabienne W. Darin wurde suggeriert, die Schaffhauser Strafuntersuchungsbehörden hätten nichts zugunsten des Opfers unternommen und die mutmasslichen Täter mit «Samthandschuhen» angefasst. Die Berichterstattung der Rundschau wurde von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI mit Urteil vom 4. April 2025 wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gerügt. Konkret hielt die UBI zur Berichterstattung der Rundschau fest: *«Sie [die Rundschau] unterliess es dabei, die Ermittlungen umfassend darzustellen und bekannte, die Behörden entlastende Elemente aufzuzeigen. Diese Mängel betreffen nicht nur Nebenpunkte, sondern sind geeignet, die Meinungsbildung des Publikums zum Beitrag insgesamt in rechtserheblicher Weise zu beeinflussen.»*

Trotzdem, oder gerade wegen der Verletzung der Sachgerechtigkeit erhielt die Berichterstattung der Rundschau eine grosse Aufmerksamkeit und hatte diverse öffentliche Reaktionen zur Folge. Eine davon war eine Online-Kampagne des Kollektivs «Gerechtigkeit Schaffhausen» auf der website <https://act.campax.org>, mit diversen Forderungen an die Schaffhauser Behörden. Zu einem späteren Zeitpunkt startete dieses Kollektiv einen offenen Brief an die Staatsanwaltschaft Schaffhausen. Ferner lancierte es über die Plattform <https://wemakeit.com> einen Spendenaufruf, um Fabienne W. in einem anderen Verfahren den

Weiterzug eines Entscheides des Obergerichts des Kantons Schaffhausen an das Bundesgericht zu finanzieren.

Aktuell tritt hinsichtlich der Online-Kampagnen einzig das Pseudonym «Gerechtigkeit Schaffhausen» öffentlich in Erscheinung. Zu einem früheren Zeitpunkt war eine Rahel T. und kurzfristig beim offenen Brief an die Staatsanwaltschaft Schaffhausen ein Maurus P. als Urheber in Erscheinung getreten.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die konkreten Fragen von Kantonsrat Walter Hotz wie folgt:

*1. Wie beurteilt der Regierungsrat die zunehmende Einflussnahme anonym agierender Gruppierungen auf laufende Verfahren im Kanton Schaffhausen?*

Der Regierungsrat steht Versuchen, auf Verfahren ausserhalb der vorgesehenen rechtsstaatlichen Mittel Einfluss zu nehmen, kritisch gegenüber. Dies ungeachtet dessen, ob es sich um anonym oder offen auftretende Gruppierungen und Einzelpersonen handelt. Anonyme Akteure verschärfen diese Problematik zusätzlich, da ihre Beweggründe und allfällige Verflechtungen kaum einzuordnen sind und ein konstruktiver Dialog dadurch erschwert oder verunmöglicht wird.

*2. Welche Risiken sieht der Regierungsrat für das Vertrauen in die Justiz und die Funktionsweise der staatlichen Institutionen, wenn anonyme Akteure öffentlich Forderungen stellen und Druck aufbauen?*

Der Regierungsrat sieht das Risiko für einen Verlust des Vertrauens in die Justiz in staatliche Institutionen nicht isoliert bei anonymen Akteuren, sondern im Zusammenwirken verschiedener Faktoren. Im Fall des Kollektivs «Gerechtigkeit Schaffhausen» trug insbesondere eine unsachgerechte Berichterstattung des Schweizer Fernsehens dazu bei, das Vertrauen in die Schaffhauser Behörden zu gefährden, und bildete zugleich den Nährboden für die Aktivitäten der Gruppierung. Den unmittelbaren Einfluss der Aktivitäten des Kollektivs auf politische Prozesse stuft der Regierungsrat für sich betrachtet als nicht übermässig ein. Relevanz erlangen solche Online-Kampagnen erst dann, wenn sie im politischen Diskurs fälschlicherweise als repräsentativ oder als demokratisch legitimierte Entscheidungsgrundlage verstanden werden. Positiv hervorzuheben ist im konkreten Fall die Rolle des Schaffhauser Kantonsrats, der trotz zugespitzter öffentlicher Erwartungshaltungen nicht von einer sachlichen Diskussion abgerückt ist.

3. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass laufende Verfahren nicht durch öffentliche Kampagnen - insbesondere durch Gruppen ohne klare Verantwortlichkeiten - beeinträchtigt oder politisch instrumentalisiert werden.*

Der Schutz laufender Verfahren vor Beeinflussung durch öffentliche Kampagnen erfolgt primär über die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz. Gerichte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entscheiden in ihrer Tätigkeit unabhängig und sind einzig dem Gesetz verpflichtet. Damit sind sie grundsätzlich gegen Einflussnahmen von aussen abgesichert, unabhängig davon, ob diese von offen auftretenden Gruppen oder anonymen Akteuren ausgehen. Entzieht sich der Kantonsrat als Wahlorgan auch in Zukunft dem Einfluss solcher Kampagnen, ist diese Unabhängigkeit der Justiz auch langfristig gesichert. Der Regierungsrat selber trägt der Unabhängigkeit der Justiz Rechnung, indem er keine inhaltliche Einflussnahme auf laufende Verfahren nimmt und durch klare Kommunikation der Rollen und Zuständigkeiten der staatlichen Organe das Verständnis für rechtsstaatliche Abläufe fördert.

4. *Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als notwendig, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Gewaltentrennung zu stärken - insbesondere in Fällen, die medial stark begleitet werden?*

Der Regierungsrat erachtet es als zentral, das Bewusstsein für die Gewaltentrennung insbesondere in medial stark begleiteten Fällen zu stärken. Dazu gehören transparente Kommunikation der Rollen staatlicher Organe, Sensibilisierung der Bevölkerung und der Medien für rechtsstaatliche Abläufe sowie die Förderung seriöser Berichterstattung. Grobe Verstösse gegen journalistische Grundsätze werden konsequent gerügt, um Fehlinformationen zu vermeiden, bzw. richtigzustellen. So soll sichergestellt werden, dass die Unabhängigkeit der Justiz respektiert und das Vertrauen in die Gewaltentrennung gestärkt bleibt.

5. *Welche Leitlinien oder internen Prozesse bestehen, um sicherzustellen, dass Eingaben von anonymen Gruppierungen nicht dieselbe Stellung erhalten wie Eingaben von transparent auftretenden demokratischen Organisationen oder Einzelpersonen, die sich generell auf den allgemeinen Diskurs und die politische Kultur beziehen?*

Die politischen Mitsprachemöglichkeiten sind, wie dies bei der Volksmotion und der Volksinitiative der Fall ist, grundsätzlich den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Schaffhausen vorbehalten. Mit der Petition steht demgegenüber jeder Person unabhängig von ihrem Stimmrecht, ihrem Alter oder ihrer Nationalität das verfassungsmässige Recht zu, Bitten, Vorschläge, Kritik oder Beschwerden an staatliche Behörde zu richten, welche diese innert angemessener Frist beantworten müssen. Dies setzt jedoch zumindest ausreichende Kontaktdaten voraus, um die Antwort adressieren zu können.

6. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es für eine sachliche öffentliche Debatte unerlässlich ist, dass politische Akteure, Gruppen und Initiativen transparent auftreten und Verantwortlichkeiten offenlegen, die sich generell auf den allgemeinen politischen Diskurs und die politische Kultur beziehen? Falls ja: wie kann dieser Grundsatz gestärkt werden?*

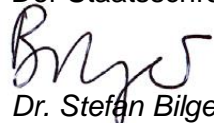
Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass Transparenz und Offenlegung von Verantwortlichkeiten für eine sachliche öffentliche Debatte unerlässlich sind. Anonyme Gruppierungen erfüllen diese Voraussetzungen nur eingeschränkt. Wie dieser Grundsatz gestärkt werden kann, lässt sich nicht einfach beantworten, zumal die Meinungsbildung heute zunehmend über soziale Medien und entsprechend anonymer als in einem klassischen Diskurs erfolgt. Es wird deshalb davon abhängen, wie stark entgegen diesem gesellschaftlichen Trend auf allen politischen Ebenen ein verbindliches und insofern personalisiertes Auftreten eingefordert wird.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat das von der Gruppierung «Gerechtigkeit Schaffhausen» betriebene Crowdfunding im Hinblick auf geltende rechtliche Bestimmungen - insbesondere in Bezug auf Transparenz, Spendenrecht, Geldwäschereibestimmungen sowie die Einhaltung allfälliger aufsichtsrechtlicher Anforderungen (z. B. die Vorgaben der FIMNA)? Sieht der Regierungsrat Anlass zur Prüfung oder Abklärung, ob dieses Crowdfunding den kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen entspricht?*

Der Regierungsrat beurteilt das von der Gruppierung «Gerechtigkeit Schaffhausen» betriebene Crowdfunding wie folgt: Das schweizerische Aufsichtsrecht kennt keine spezifischen Bestimmungen zum Thema Crowdfunding. Es sind daher die geltenden Bestimmungen in den Finanzmarktgesetzen anwendbar. Da Crowdfunding-Geschäftsmodelle sehr unterschiedlich sein können, muss jedes individuell auf eine allfällige Bewilligungspflicht abgeklärt werden. Bei der Betreiberin der fraglichen Crowdfunding-Plattform, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, liegen keine Anhaltspunkte vor, welche darauf hindeuten, dass gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten worden wären, wobei auffällt, dass ein Hinweis auf das Faktenblatt der FINMA fehlt, wonach die Projektfinanzierer vor der Überweisung der Gelder an die Plattform über die fehlende Beaufsichtigung der Plattform durch die FINMA und die nichtbestehende Einlagensicherung informiert werden.

Schaffhausen, 7. April 2026

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger